

Satzung der „Klimaagentur im Kreis Olpe“

Präambel

Der Klimawandel ist eine zentrale gesellschaftliche Herausforderung des 21. Jahrhunderts. Seine Folgen sind auch im Kreis Olpe bereits spürbar. Die Ursachen des Klimawandels sind in verschiedenen Bereichen und Sektoren des menschlichen Lebens und Handelns zu finden.

Daher müssen Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Anpassung an die Veränderungen Hand in Hand gehen und die Interessen der regionalen Akteure mitsamt der Bürgerschaft einbinden. Klimaschutz ist dabei nicht nur eine Herausforderung. Vielmehr bieten durchdachte und konsequente Klimaschutzmaßnahmen auf lokaler Ebene die Chance, wertvolle Beiträge zur regionalen Wertschöpfung zu leisten und die Lebensqualität für die Menschen zu erhöhen.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Klimaagentur im Kreis Olpe“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist die Kreisstadt Olpe.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Umwelt- und Klimaschutz. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein will im Zusammenwirken von Politik, Wirtschaft, Wissenschaft, Zivilgesellschaft und Kommunen den Schutz der Umwelt fördern und Beiträge zur Erreichung der lokalen und nationalen Klimaschutzziele leisten. Dazu gehört insbesondere die größtmögliche Nutzung der Potentiale regenerierbarer Energien.
- (3) Der Satzungszweck soll erreicht werden durch die Initiierung, Koordinierung und Durchführung von geeigneten Maßnahmen und Projekten in den Themenfeldern Klimamanagement inkl. klimafreundlicher Mobilität, Energieversorgung (Strom, Wärme), Umweltbildung sowie der Vermittlung von unabhängiger Information und Beratung im Gebiet des Kreises Olpe. Dies umfasst insbesondere:
 - a. Sensibilisierung der Bevölkerung, Unternehmen, Institutionen und Kommunen im Kreis Olpe für die Themen Klimaschutz und

Klimafolgenanpassung durch geeignete Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit

- b. Vernetzung aller wichtigen lokalen und regionalen Akteure im Bereich des Klimaschutzes, der Klimafolgenanpassung und der Urproduktion.
 - c. Konzeption und Betrieb von geeigneten Kommunikationsplattformen
 - d. Durchführung von Veranstaltungen, Beratungs- und Bildungsangeboten
 - e. Qualitativer Ausbau der Beratungsangebote zu den Möglichkeiten der erneuerbaren Energien
 - f. Identifizierung technischer Lösungen zur Gewinnung und/oder Speicherung erneuerbarer Energien
 - g. Identifizierung und Beratung zur Nutzung von Förderprogrammen
 - h. In Kooperation mit der Wissenschaft die Identifizierung und Initiierung von Forschungs- und Pilotvorhaben im Bereich „Klimaschutz“ und „Klimafolgenanpassung“
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Gründungsmitglieder des Vereins sind die Hansestadt Attendorn, die Stadt Drolshagen, die Gemeinde Finnentrop, die Gemeinde Kirchhundem, die Stadt Lennestadt, die Kreisstadt Olpe, die Gemeinde Wenden und der Kreis Olpe.
- (2) Darüber hinaus können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen, die ihren Sitz im Kreis Olpe haben oder mit einem Tätigkeitsschwerpunkt im Kreis Olpe vertreten sind und sich zu den Zielen des Vereins bekennen, Mitglied werden. Natürliche Personen müssen ihren Wohnsitz im Kreis Olpe haben.
- (3) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist in Textform beim Vorstand zu stellen, der durch Mehrheitsbeschluss über den Antrag entscheidet. Lehnt er den Antrag ab, so kann der Antragsteller die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen, die mit 2/3 Mehrheit entscheidet.

- (4) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung ebenfalls mit 2/3 Mehrheit.
- (5) Der Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand in Textform zu erklären. Die Austrittserklärung bewirkt den Austritt zum Ende des laufenden Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist (spätestens 30. September).
- (6) Die Mitgliedschaft einer natürlichen Person endet durch Tod.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder sind verpflichtet, Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge bestimmen sich nach einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitragsordnung.

§ 5 Organe und Einrichtungen

Organe und Einrichtungen des Vereins sind

1. Vorstand
2. Mitgliederversammlung
3. Arbeitskreise (Klimaschutz und weitere)

§ 6 Vorstand

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins.
- (2) Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - a. Aus den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern der sieben Kommunen des Kreises Olpe sowie der Landrätin/des Landrates des Kreises Olpe und
 - b. sieben Vorstandsmitgliedern, die aus der Gruppe der Mitglieder gem. § 3 Abs. 2 gewählt werden.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes gem. Absatz 2 Buchstabe b) werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt.
- (4) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind die vorsitzende Person, die erste stellvertretende vorsitzende Person und die zweite stellvertretende vorsitzende Person (vertretungsberechtigter Vorstand). Der Vorstand gemäß Abs. 2 wählt aus seiner Mitte den vertretungsberechtigten Vorstand. Dabei sollen die Gruppen nach Absatz 2 a und b vertreten sein. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam durch zwei Personen des vertretungsberechtigten Vorstandes vertreten.
- (5) Die Amtsperiode des Vorstandes beträgt fünf Jahre. Der Vorstand bleibt so

lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

- (6) Die Sitzungen des Vorstandes finden nach vorheriger Einladung, die der Textform bedarf, durch die vorsitzende Person bzw. bei deren Verhinderung durch die Stellvertretung unter Angabe der Tagesordnung statt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, soweit diese Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme der vorsitzenden Person (bei deren Abwesenheit die der ersten bzw. die der zweiten Stellvertretung) entscheidend. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes wird eine Ergebnisniederschrift gefertigt, die von der vorsitzenden Person bzw. der Stellvertretung unterzeichnet wird.
- (7) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit unentgeltlich aus. Sie erhalten keinen Aufwendungsersatz.
- (8) Der Vorstand kann bis zu vier Mitglieder mit beratender Stimme in den Vorstand kooptieren. § 8 Abs. 1 bleibt unberührt.
- (9) Der Vorstand informiert die politischen Gremien seiner Mitglieder gem. § 3 Abs. 1 (Kommunen und Kreis) jährlich und bei Bedarf über die Tätigkeiten des Vereins.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a. Wahl der Vorstandsmitglieder
 - b. Feststellung des Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Behandlung des Ergebnisses
 - c. Entgegennahme des Prüfungsberichtes
 - d. Entlastung des Vorstandes
 - e. Beschlussfassung über
 - den Wirtschaftsplan (Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmrechte)
 - Anträge und solche im Sinne des § 3 Absätze 3 und 4
 - die Beitragsordnung (Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmrechte)
 - Satzungsänderungen (Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmrechte)
 - Auflösung des Vereins (Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmrechte)
- (2) Zur Mitgliederversammlung wird durch die vorsitzende Person bzw. bei deren Verhinderung durch die Stellvertretung in der Regel einmal jährlich in Textform per E-Mail eingeladen. Die Einladungsfrist beträgt mindestens 2 Wochen.
- (3) Die Mitgliederversammlung besteht aus den natürlichen Personen, die die Mitgliedschaft erworben haben, und je einem Vertreter oder einer Vertreterin

der sonstigen Mitglieder des Vereins. Die natürlichen Personen haben je eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Sonstige Mitglieder haben eine Stimme pro angefangene 250 Euro geleistetem ordentlichen Mitgliedsbeitrag, jedoch maximal vier Stimmen. Der Kreis sowie Städte und Gemeinden können jeweils bis zu drei Vertreterinnen oder Vertreter in die Mitgliederversammlung entsenden, die aber zu einheitlicher Stimmabgabe verpflichtet sind. Für die Anzahl der Stimmen gilt vorstehender Satz 3.

- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmgleichheit das Los.
- (5) Die vorsitzende Person bzw. bei deren Verhinderung die Stellvertretung kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu besteht die Verpflichtung, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder dies in Textform beim Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. § 7 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (6) Anträge von Mitgliedern, die zusätzlich auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung in Textform bei der Geschäftsstelle eingereicht werden.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird von der vorsitzenden Person, bei deren Verhinderung von dessen Stellvertretung geleitet. Ist auch diese verhindert, wählt die Mitgliederversammlung eine andere Person für die Versammlungsleitung.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, die von der Versammlungsleitung und der protokollführenden Person unterzeichnet wird.

§ 8 Arbeitskreis Klimaschutz / Arbeitskreise

- (1) Die Städte und Gemeinden des Kreises Olpe sowie der Kreis Olpe entsenden jeweils eine Person (Klimaschutz- bzw. Umweltbeauftragte) in den Arbeitskreis Klimaschutz. Der Arbeitskreis Klimaschutz bildet die Arbeitsplattform des Vereins. Er bereitet die Beschlüsse des Vorstandes vor. Der Arbeitskreis wählt eine vorsitzende Person sowie deren Stellvertretung. Die vorsitzende Person und deren Stellvertretung nehmen an den Sitzungen des Vorstandes in beratender Funktion teil. Die Mitgliederversammlung kann weitere beratende Mitglieder benennen.
- (2) Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben oder Themengebiete weitere Arbeitskreise einsetzen.

§ 9 Geschäftsführung

- (1) Der Verein bedient sich einer Geschäftsführung, die ausschließlich im

Innenverhältnis tätig ist. Diese wird vom Kreis Olpe, Westfälische Straße 75, 57462 Olpe, wahrgenommen.

- (2) Die Geschäftsführung bereitet insbesondere die Sitzungen von Vorstand und Mitgliederversammlung vor und protokolliert deren Ergebnisse. Sie nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes sowie der Mitgliederversammlung teil.

§ 10 Haushalts- und Kassenwesen

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand stellt den jährlichen Wirtschaftsplan auf.
- (3) Nach Abschluss des Geschäftsjahres hat der Vorstand der Mitgliederversammlung eine Jahresrechnung zu seiner Entlastung vorzulegen.
- (4) Die Kassenprüfung erfolgt durch die örtliche Rechnungsprüfung des Kreises Olpe oder von durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestellten Rechnungsprüfern.

§ 11 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen und eine Änderung des Vereinszwecks können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Eine beabsichtigte Satzungsänderung muss im Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung im Rahmen der Tagesordnung den Mitgliedern mitgeteilt werden.
- (3) Änderungen des Wortlautes der beabsichtigten Satzungsänderung kann die Mitgliederversammlung während der Mitgliederversammlung beschließen, ohne dass es einer erneuten Einladung bedarf.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von 3/4 der abgegebenen Stimmen.
- (2) Sind in dieser Mitgliederversammlung weniger als die Hälfte aller Mitglieder anwesend, ist zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins innerhalb von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. In dieser Mitgliederversammlung entscheidet über die Auflösung des Vereins eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins nach Erfüllung der Restverbindlichkeiten an eine von der Mitgliederversammlung zu

bestimmende Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 05.04.2022 von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

- (2) Der vertretungsberechtigte Vorstand wird beauftragt, die Satzung beim Vereinsregister eintragen zu lassen. Sollten bei der Eintragung redaktionelle Änderungen erforderlich werden, ist der vertretungsberechtigte Vorstand ermächtigt, diese Änderungen ohne Einberufung einer Mitgliederversammlung vorzunehmen. Die Mitgliederversammlung ist über diese Änderungen bei der nächsten Versammlung zu informieren.